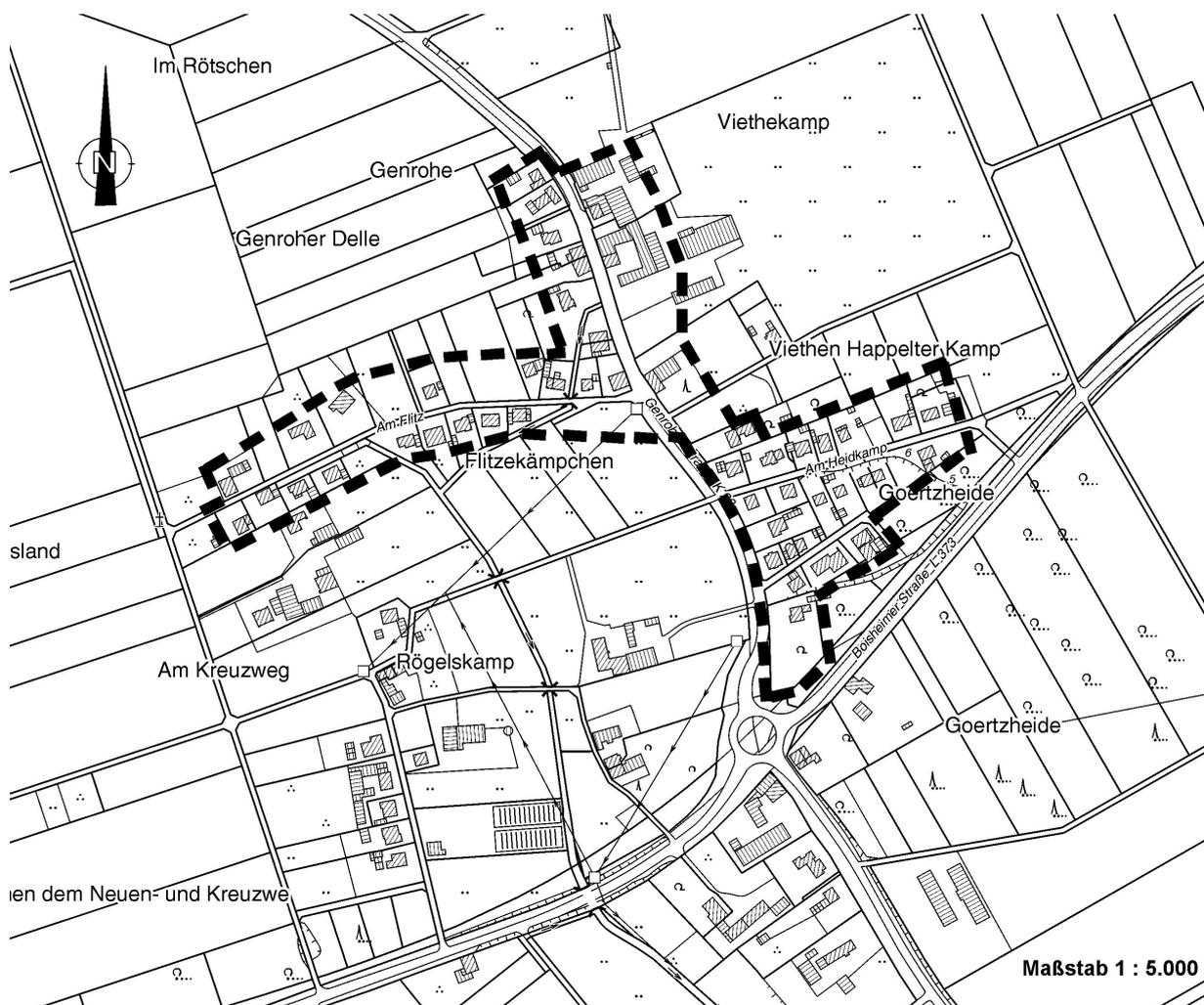


Satzung der Gemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich der Außenbereichssatzung „Genrohe“ vom 09.05.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Genrohe“ in der Gemarkung Brüggen-Born, Flur 44 und 47. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



Ausschnitt aus der Topographischen Karte

§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

1. Dachform und Dachneigung

Die Dächer der Hauptgebäude dürfen nur mit Sattel- oder Krüppelwalmdach mit mindestens 35° Dachneigung ausgeführt werden. Wintergärten und Terrassenüberdachungen dürfen auch mit Flachdach oder mit flacher geneigtem Dach errichtet werden.

2. Dachgauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer

Die Länge von Dachgauben und sonstigen Dachaufbauten sowie von Dacheinschnitten und Nebendächern darf auf jeder Dachweite in der Summe 50 % der Traufenlänge nicht überschreiten.

3. Materialien

3.1 Für die Fassaden sind rote Backsteine zu verwenden. In der Detailgestaltung und für einzelne Bauteile sind auch andere Materialien zulässig.

3.2 Die Dacheindeckung der Gebäude muss sich mit Ausnahme begrünter Dachflächen dem vorhandenen Farbkanon (grau bis anthrazit, altbraun oder rot) anpassen. Hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

4. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrünten Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich der Außenbereichssatzung „Genrohe“ vom 09.05.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2000.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 09.05.2006

gez. Gottwald

Gottwald
Bürgermeister